

DR. JUR. KONST. ANT. PAPAPANOS
RECHTSANWALT

ATHEN DEN 12. Okt. 29. 19
AEOLUSTR. 78
TELEPH. 52-86

An das

Deutsche Archäologische Institut,

Athen.

Wie wir gestern vereinbart hatten, begab ich mich heute zum Leiter des Transcriptionsbüro, welches dem deutschen Begriffe eines Grundbuchamtes entsprechen soll, um die Eintragung in den zuständigen Registern, die im Gesetze 4357 vorgesehen wird, vorzunehmen zu lassen. Genannter Herr stellt sich auf den Standpunkt, dass Ihnen durch obiges Gesetz die üblichen Gebühren nicht erlassen worden seien. Er nimmt an, dass das geschenkte Grundstück ungefähr Drachmen 500.- pro Elle kostet, sodass sich die Gebühren für die Eintragung auf Dr. 4555,20 belaufen werden. Ferner stellt er sich auf den Standpunkt, dass diese Lücke des Gesetzes durch irgendwelche Verordnungen des Ministeriums nicht auszufüllen sei und dass nur ein neues Gesetz erforderlich ist. In diesem Gesetze möchte er den Satz haben "die Uebertragung wird gemacht, ohne jede Verpflichtung zur Bezahlung von Stempel und sonstigen Gebühren".
Ihren Anweisungen gerne entgegensehend zeichne ich

hochachtungsvoll

Dr. Papapanos

νοοδημοργιαζ & μεραρχηζαζ
Adressat

Γαρίδα δικιανος & Εμον